



## ***Freiämter Ratgeber – Unfall versichert und doch keine Leistung!***

**Wir alle kenne sie – die obligatorische Unfallversicherung (UVG). Personen, welche bei einem Arbeitgeber angestellt sind, müssen durch diesen Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfall (sofern 8 Stunden oder mehr pro Woche beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet wird) versichert werden. Doch zahlt diese Versicherungen auch immer?**

Hans Meier (Name erfunden) hat sein Studium abgeschlossen und findet ab 1. Juli 2008 eine neue Stelle bei der Firma Zufall AG. Vorher möchte er noch einige Wochen Urlaub im Ausland verbringen.

Da Hans Meier mehr als 8 Stunden pro Woche arbeitet, ist er durch den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Auch in seinem Arbeitsvertrag wird festgehalten, dass bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall die Lohnfortzahlung mit 80% gewährleistet wird. Auch die Firma Zufall AG wiegt sich in Sicherheit, da sie sämtliche Arbeitnehmer über die obligatorische Unfallversicherung versichert hat.

Hans Meier konsultiert am 4. August 2008 seinen Hausarzt, da er Schmerzen in seinem linken Bein verspürt. Der Hausarzt diagnostiziert eine Knochenabsplitterung, welche sich Hans Meier bei seinem Auslandurlaub bei einem Sturz zugezogen hat. Er ist für 2 Monate zu 100% arbeitsunfähig. Sein Arbeitgeber meldet den Unfall der Versicherung an und bezahlt den Lohn, gemäss Arbeitsvertrag, zu 80% weiter. Schliesslich erhält die Firma Zufall AG die Leistungen vom UVG-Versicherer zurück.

Nachdem der Unfallversicherer seine Abklärungen gemacht hat, teilt dieser dem Arbeitgeber folgendes mit: „Sehr geehrte Firma Zufall AG, leider können wir auf Ihre Schadenforderung nicht eintreten, da zum Zeitpunkt des Unfalles der Arbeitnehmer nicht bei Ihnen angestellt war und somit die UVG-Versicherung nicht zuständig ist. Wir bedauern, Ihnen keinen besseren Bericht geben zu können und danken Ihnen für Ihr Verständnis.“

Gemäss dem Gesetz beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt. Da sich das Unfallereignis vor Beginn des Versicherungsschutzes ereignete, lehnt der UVG-Versicherer die Leistungen berechnungsweise ab. Aber wer bezahlt nun die Kosten sowie den Lohnausfall?

Da die Unfallversicherung auch für Nichterwerbstätige obligatorisch ist, übernimmt die Krankenkasse, in welcher die Unfalldeckung eingeschlossen sein muss, die Heilungskosten. Leistungen für Lohnausfall müssen jedoch separat versichert werden, was normalerweise nicht der Fall ist.



Für den Lohnausfall muss also der Arbeitsvertrag konsultiert werden. Wie bereits erwähnt, wird im Arbeitsvertrag von Hans Meier festgehalten, dass bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall eine Lohnfortzahlung von 80% gewährt wird. Somit wird die Firma Zufall AG gezwungen, den Lohnausfall von 2 Monaten aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Eine schöne Überraschung für den Arbeitgeber, aber sie entspricht der Tatsache.

Um sich vor solchen Überraschungen zu schützen, kann ein Zusatz in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Bei Abwesenheit infolge eines Unfalles, welcher sich vor Arbeitsbeginn ereignet hat, wird die Lohnfortzahlung nur gemäss Obligationenrecht (OR) gewährt. Bei solchen Ereignissen wird dann eine spezielle Skala (zum Beispiel Berner Skala) angewendet, welche eine Lohnfortzahlung auf Grund der Anstellungsdauer vorsieht. Bei Abwesenheit infolge Krankheit ist mit dem Krankentaggeldversicherer abzuklären, ob vorbestandene Krankheiten eingeschlossen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Folgen identisch.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

**ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

**Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS**

**Telefon 056/621 33 85**

**Telefax 056/621 33 86**

[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)

[www.argusch.ch](http://www.argusch.ch)

15. Mai 2009 / SB